

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 21/13 B

L 1 KR 123/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 KR 168/08 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK Mobil Oil,
Burggrafstraße 1, 29221 Celle,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2013 durch
den Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Prof. Dr. H a u c k und
die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 23. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, 7020,72 Euro Kosten einer Mammareduktion erstattet zu erhalten, bei der Beklagten und den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, der Klägerin habe schon kein Primärleistungsanspruch auf Mammareduktion zugestanden. Ihre Brüste seien nicht iS von § 27 Abs 1 SGB V krank gewesen. Weder habe eine Funktionsbeeinträchtigung noch eine Entstellung bestanden. Psychiater oder Psychologen hätten vorrangig einen psychischen Leidensdruck zu behandeln. Die wiederkehrenden Hauterscheinungen rechtfertigten nicht den Eingriff in ein intaktes Organsystem, zumal sie unabhängig von der Brustgröße und -symmetrie auftreten könnten (*Urteil vom 23.1.2013*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (*dazu 1.*) und des Verfahrensmangels (*dazu 2.*).
- 4 1. Wer sich - wie hier die Klägerin - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Die Klägerin formuliert zwar die Frage,
"ob postbariatrische Patienten und Patientinnen von der Gesetzlichen Krankenversicherung die Entfernung überschüssiger Hautpartien (sog. postbariatrische Wiederherstellungsoperationen), hier in Form einer Mammareduktion, als Sachleistung beanspruchen können."
- 6 Die Klägerin legt aber schon nicht dar, inwieweit trotz der hierzu ergangenen höchststrichterlichen, vom LSG eingehend zitierten Rechtsprechung noch Klärungsbedarf verblieben ist. Die Klägerin

legt zudem überhaupt nicht dar, inwiefern die von ihr gestellte Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnte.

- 7 2. Die Klägerin bezeichnet mit ihrem Vorbringen auch keinen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensmangel. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist eine Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann ua nicht auf eine Verletzung von § 109 und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG und hierzu zB BSG Beschluss vom 10.8.2007 - B 1 KR 58/07 B - Juris RdNr 4 mwN*). Die Klägerin rügt lediglich, das LSG habe das zuletzt eingeholte Sachverständigengutachten (§ 109 SGG) nur unzureichend gewürdigt. Sie beachtet dabei nicht, dass - wie dargelegt - der Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann.
- 8 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)